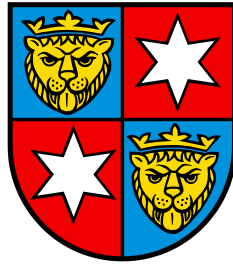


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM
KIBE-REGLEMENT**

2022

*Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Beiträge an die familien-
und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement)*

Stand September 2022 (V.2.0)



Der Gemeinderat Spreitenbach,

gestützt auf das Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement) vom 29. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

erlässt:

§ 1 Rechnungsführung

¹Die Betreuungseinrichtungen mit Kooperationsvereinbarung sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Gemeinde hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen. Die Unterlagen unterliegen der Vertraulichkeit.

²Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Erfolgsrechnung und Bilanz einzureichen.

§ 2 Aufnahmekriterien

¹Die Betreuungseinrichtungen sind im Rahmen des zu Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage verpflichtet, Betreuungsplätze in erster Linie an Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung oder aus Gründen der sozialen Integration angewiesen sind.

²Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Spreitenbach zu bevorzugen.

³Im Übrigen sorgen die Einrichtungen für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

§ 3 Personal

¹Die Betreuungseinrichtungen haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschreibung, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten.

²Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.

³Auf Verlangen haben die Betreuungseinrichtungen die Bezahlung der Sozialleistungen für die Mitarbeitenden zu belegen.

§ 4 Berichterstattung

¹Die Betreuungseinrichtungen haben der zuständigen Stelle der Gemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Angaben zu Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und Angebotsentwicklung zu erstatten.



§ 5 Qualitätssicherung

¹Die Betreuungseinrichtungen haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

²Die Betreuungseinrichtungen haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen.

§ 6 Dokumentation

¹Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ausführungsbestimmung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

8957 Spreitenbach, XX. XXXX XXX

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Der Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann



ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS

| <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> | <i>Element</i> | <i>Änderung</i> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|
| XX.XX.XXXX | XX.XX.XXXX | Erlass | Erstfassung |

ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL

| <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> | <i>Element</i> | <i>Änderung</i> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|
| XX.XX.XXXX | XX.XX.XXXX | Erlass | Erstfassung |

Dokument3